

VERMÖGENSANLAGEN-INFORMATIONSBLATT (VIB)

gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die EnBW Bürgerbeteiligung Solarpark Kilsheim

Warnhinweis:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 20.02.2025 / Anzahl der Aktualisierungen: 1

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unter Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	EnBW Bürgerbeteiligung Solarpark Kilsheim.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	EnBW Energie Baden-Württemberg AG („EnBW AG“) Geschäftsanschrift/Sitz: Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, HRB-Nr.: 107956, Amtsgericht Mannheim.
	Emittentin der Vermögensanlage	EnBW Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG Geschäftsanschrift/Sitz: Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, HRA-Nr.: 736738, Amtsgericht Stuttgart.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von Solarenergieanlagen sowie die Vermarktung der erzeugten elektrischen Energie. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaftsverträge abschließen und Zweigniederlassungen errichten.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.buergerbeteiligung.enbw.com, betrieben durch die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, HRB-Nr.: 197306, Amtsgericht München.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, dass die EnBW Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG das erworbene Kapital für die Finanzierung des Anlageobjekts verwendet. Die EnBW Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG dient der EnBW AG als Projektierungs- und Betriebsgesellschaft für das Anlageobjekt, das im Jahr 2023 in Betrieb genommen wurde.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Umsetzung einer regionalen Bürgerbeteiligung über ein Nachrangdarlehen eine Anlagemöglichkeit anzubieten und die eingesammelten Gelder zur Refinanzierung des Anlageobjekts zu verwenden.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zum Realisierungsgrad, abgeschlossener Verträge, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Das Anlageobjekt ist die von der Emittentin projektierte und im Jahr 2023 fertig errichtete Photovoltaikfreiflächenanlage Kilsheim. Die Anlage befindet sich in der Gemeinde Kilsheim auf der Gemarkung Steinbach, auf den Flurstücken 4928 und 5301. Alle Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Alle notwendigen Verträge (insbesondere Flächennutzungsverträge, Netzanschlussverträge, Stromabnahme-/Direktvermarktungsverträge, Kauf-/Lieferverträge) wurden abgeschlossen und liegen vor. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt seit November 2023. Für den Solarpark wurden 54.756 Solarmodule verbaut. Das Photovoltaik-System ist mit Modulen vom Typ LONGi LR5-72HBD 540/545M (Hersteller: LONGi Solar Technology Co., Ltd.) und Wechselrichtern vom Typ SMA MVPS4200-S2 (Sunny Central 4200 UP) (Hersteller: SMA Solar Technology AG) konzipiert. Die Einspeisung findet, nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber Netze BW GmbH, über ein kundeneigenes Umspannwerk ins 110 kV Netz in Wertheim statt. Der Solarpark steht im Eigentum der Emittentin und wird von dieser seit November 2023 betrieben. Der Solarpark Kilsheim befindet sich in 97900 Kilsheim im Landkreis Main-Tauber-Kreis im Bundesland Baden-Württemberg der Bundesrepublik Deutschland auf einer Fläche von 26,1 ha (Baufeld) und besitzt eine installierte Leistung von insgesamt 29.706,30 kWp. Der Solarpark wurde im November 2023 in Betrieb genommen. Das Ertragsgutachten (Gutachter: Fraunhofer ISE) vom 10. Juni 2024 prognostiziert einen mittleren spezifischen Anfangs-Jahresertrag von 1.130 kWh/kWp. Der Wert wurde für diesen Standort bei einer mittleren jährlichen Globalstrahlung von 1.174 kWh/m² basierend auf Wetterdaten der letzten 10 Jahre ermittelt. Der erzeugte Strom, aller Solaranlagen des Solarparks in Kilsheim, wird marktbasiert über den EnBW Stromhandel vermarktet. Die Nettoeinnahmen durch die Anleger sind nicht ausreichend, um die Kosten des Anlageobjekts vollständig zu decken. Sie entsprechen rd. 4,1 % der benötigten Gesamtkosten in Höhe von 19,2 Mio. EUR in denen Erschließungskosten in Höhe von rd. 300.000,00 EUR enthalten sind. Die Gesamtkosten werden über zur Verfügung gestelltes Eigenkapital in Höhe von 19,2 Mio. EUR gedeckt. Die Nachrangdarlehenssumme wird für die laufenden Betriebsausgaben (Standortkosten, Instandhaltung, Versicherungsmanagement, Fernüberwachung, Berichtswesen und Grünpflege) verwendet. Standortkosten in Höhe von rd. 56.000 EUR pro Jahr fallen im Rahmen von Pachtverträgen an. Die Zins- und Rückzahlungsansprüche sollen aus der Erzeugung elektrischer Energie und dem Verkauf des dadurch erzeugten Stroms erfolgen.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt mit Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet zum 31.05.2032.
	Kündigung	Eine ordentliche Kündigung ist einmalig zum 31.05.2031 von Seiten der Anleger möglich. Die Kündigung muss bis zum 28.02.2031 schriftlich bei der Emittentin eingegangen sein. Eine ordentliche Kündigung von Seiten der Emittentin ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin ist möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlungen	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital vom Tag der Wertstellung an bis zum 31.05.2032 eine Verzinsung (Berechnungsmethode 30/360) in Höhe von 4,75 % p.a. Mit Wertstellung wird das Datum des Geldeingangs auf dem Konto der Emittentin verstanden. Die Zinsen sind jeweils zum 31.05. eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.05.2026 und letztmals zum 31.05.2032, zahlbar.
	Konditionen der Rückzahlung	Vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts wird das Nachrangdarlehen zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft innerhalb von drei Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt (Schlusszahlung).
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen

		mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus PV-Anlagen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausgezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Ausfallrisiko der Emittentin	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und/oder der Zinsen instande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages (Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 31.05.2032. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung einmalig zum 31.05.2031 von Seiten der Anleger möglich. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.
	Fehlende Einflussnahme-möglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für das Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 4,75% beträgt insgesamt maximal € 800.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffellung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 10.000,00. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von € 500,00 können maximal 1.600 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023 0,42 % (Fremdkapital / Eigenkapital).
8	Auszahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Auszahlung der Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängen davon ab, wie sich das Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin, der deutsche Strommarkt sowie die Marktpreise für durch Solarparks erzeugten Strom entwickeln. Der relevante Markt ist der deutsche Strommarkt. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Einnahmen des Solarparks sind die Marktpreise für durch Solarparks erzeugten Strom, die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Sonneneinstrahlung sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei neutralem oder erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilen Marktbedingungen (Vergütungen für Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Sonneneinstrahlung) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bei negativem Verlauf des Vorhabens und negativen Marktbedingungen (z.B. Baumängel, Planungsfehler, unzureichende Sonneneinstrahlung, stark gesunkene Großhandelsmarktpreise, Leistungsverluste der eingesetzten Solarmodule oder nachteilige Gesetzesänderungen) kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall die Emittentin möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen nicht zahlt und das Nachrangdarlehen nicht zurückzahlt (Totalverlust).
9	Kosten	Aus dem Emissionskapital, das von Anlegern eingeworben wird, fallen bei der Emittentin keine Emissionskosten an. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Erwerber trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlage,

		der mindestens € 500,00 und maximal € 10.000,00 beträgt und individuell durch den Erwerber und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben.
	Provisionen	Dem Erwerber werden keine Provisionen in Rechnung gestellt.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlungsleistung	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin, der EnBW AG, für die Vermittlung eine jährliche Provision in Höhe von 0,25 % des gesamten Verkaufspreises der verkauften Vermögensanlage EnBW Bürgerbeteiligung Solarpark Kilsheim. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.
10	Interessensverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.05.2032 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage richtet sich ausschließlich an Privatpersonen, deren Wohnsitz sich im PLZ-Gebiet 97900 Kilsheim befindet oder die in der o.a. Gemeinde/Ortsgemeinde über eine Meldeanschrift verfügen, einen Zweitwohnsitz unterhalten oder unter einer Anschrift ein Gewerbe betreiben bzw. freiberuflich tätig sind.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00, der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten verkauften Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00 und der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin beträgt € 0,00.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Es ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5c VermAnlG bestellt.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2023 ist unter www.unternehmensregister.de einzusehen. Der Jahresabschluss der EnBW Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG zum 31.12.2023 kann bei der Emittentin kostenlos angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	Verfügbarkeit des VIBs	Das VIB ist bei der Emittentin, EnBW Solarpark Gickelfeld GmbH & Co. KG, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, sowie auf der Homepage der Anbieterin im Downloadcenter (EnBW AG) verfügbar.

Bestätigung:

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.